

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Glandorf e. V.  
Er hat seinen Sitz in Glandorf.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch gemeinsame Werbung, Verkaufsförderungsaktionen, die Pflege historischer Veranstaltungen und die Vertretung der Interessen des Handels und des Gewerbes im öffentlichen und politischen Raum. Für die Beteiligung an Werbesonderaktionen ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## § 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Behörden und Organisationen wie Fach- und Wirtschaftsverbände etc. werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 4 Austritt und sonstiger Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist jeweils bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief gegenüber den Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied wird dies schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht dagegen Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist über sein Widerspruchsrecht in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## § 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr erstattet wird.

Der Vorstand muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 5 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)
- Pressewart(in)
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschließt und Vorstandswahlen auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind.

Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie für die Aufnahme von Darlehn von mehr als 1000,00 € (i.W.: eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 10 Beirat

Vorstand und Mitgliederversammlung sind berechtigt, Ausschüsse und Beiräte mit eigenen Kompetenzen zu bilden und auch wiederaufzulösen.

## § 11 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Johannis Glandorf mit der Zweckbestimmung, dass es für wohltätige Zwecke zu verwenden ist.

Glandorf, den 19. April 2023

Martin Auf der Landwehr  
1. Vorsitzender

Michael Biedendieck  
2. Vorsitzender

Wilhelm Erpenbeck  
Schriftführer

Stefan Krause  
Kassierer

Willi Gülker  
Kassierer

Jürgen Künne  
Beisitzer